

Verbindlichkeitenübersicht Haushaltsjahr 2019 - Gemeinde Zielitz

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			Euro		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4	
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen	2.227.943,12 €	2.081.893,43 €	145.281,27 €	559.877,71 €	1.522.784,14 €
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
Summe aller Verbindlichkeiten	2.227.943,12 €	2.081.893,43 €	145.281,27 €	559.877,71 €	1.522.784,14 €
Nachrichtlich anzugeben: Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse					
1.1. Bürgschaften					
1.2. Gewährverträge					
1.3. ähnliche Verträge					
2. sonstige Vorbelastungen					

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand
der Rücklagen und Rückstellungen zum Haushaltsjahr 2019 - Gemeinde Zielitz**

Art	Stand zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr)	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (PlanJahr)
1. Rücklage		
1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	8.202.185,87 €	10.044.605,41 €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	-1.448.632,97 €	324.743,09 €
1.3 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0,00 €	0,00 €
2. Sonderrückstellungen		
2.1 für die Tilgung, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, wenn diese vorhersehbar nicht aus dem Finanzplan erwirtschaftet werden	0,00 €	0,00 €
2.2 für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn diese die laufenden Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde	0,00 €	0,00 €
2.3 für die im Finanzplan der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 41 Abs.4 Satz 2 GemHVO Doppik, wenn für diese ein die Leistungsfähigkeit übersteigenden Kreditbedarf entstehen würde	0,00 €	0,00 €
2.4 für übertragene Aufwendungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €
2.5 für sonstigen	0,00 €	0,00 €

